

Protokoll der Delegiertenvers. des Schweizer. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **7 (1891)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-578364>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von W. Fenn-Barbier.

VII.
Band.

Offizielles Publikationsorgan des Schweiz. Gewerbevereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Anzerate 20 Cts. per 1spaltige Pettzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

St. Gallen, den 4. Juli 1891.

Wochenspruch: Wissen ehrt!
Können nährt!

Protokoll der Delegiertenvers. des Schweizer Gewerbevereins

Sonntag den 14. Juni 1891
Vormittags 8 Uhr
im Großrathssaale zu Bern.
(Fortsetzung.)

Trakt. 8. Berichterstattung über die Lehrlingsarbeiten-
ausstellung. Der Präsident der vom Zentralvorstand bestellten
Expertenkommission, Herr Direktor Wild von St. Gallen, er-
stattet Bericht, indem er vorerst dem Handwerker- und Ge-
werbeverein Bern für die vorzügliche Organisation seine volle
Anerkennung und seinen Dank ausspricht. Die Kommission
hat aus dem dargebotenen Material die Organisation und
das Prüfungsverfahren in den einzelnen Kreisen einlässlich
untersucht und eine Reihe von Postulaten, welche auf Verein-
heitlichung und Verbesserung hinzielen, aufgestellt; dieselben
werden vom Herrn Referenten kurz begründet.

Einzelne dieser Postulate bezwecken einheitliche Bestimm-
ungen betreffend die Dauer der bestandenen Lehrzeit beim
Zeitpunkt der Prüfung einzuführen. Für die Schulprüfung
müssen die zur allgemeinen Berufstüchtigkeit notwendigen
Fächer, wie Deutsch, Rechnen, Zeichnen obligatorisch erklärt
werden. Die Vereinigung kleinerer Prüfungskreise zu größeren
ist zu empfehlen. Die Lehrbriefformulare müssen genau und
vollständig ausgefüllt werden; die Materialberechnung wird
in die Fachprüfung verwiesen; die erteilten Noten sind im

Lehrbrief in Worten anzusetzen und es ist eine einheitlichere
Art der Berechnung der Noten anzustreben. Die Prämien
sollen halbmöglich aufgehoben und statt dessen unbemittelten
Teilnehmern die Auslagen vergütet werden. Die Herstellung
des Probestückes bedarf strengerer Ueberwachung. Die Fach-
prüfung sollte in der Werkstätte des Fachexperten stattfinden
und praktische Aufgaben von bestimmtem Umfang umfassen.
Für die Prüfung in den Berufskenntnissen wird ein Frage-
bogen zur Benützung durch die Experten ausgearbeitet. Die
Sektionen haben über die auf Lehrlingsprüfungen bezüglichen
Einnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnung zu führen.
Allfällige Ueberschüsse müssen in einem besondern Fond für
Lehrlingsprüfungen angelegt werden. Die Subsidien des
Schweizer. Gewerbevereins dürfen keine Verringerung der
Vereinsbeiträge zur Folge haben. Es darf erwartet werden,
daß bei geeigneter Verwendung durch die Sektionen die Kan-
tonen- und Gemeindebehörden die Prüfungen in zureichender
Weise unterstützen werden. Der Schweiz. Gewerbeverein er-
höht seinen Jahresbeitrag an die Lehrlingsprüfungen auf
Fr. 1000 und ersucht den Bund, seinen Beitrag pro 1892
bis auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Der Zentralvorstand wählt
eine ständige Kommission von 7 Sachverständigen zur Ueber-
wachung der Lehrlingsprüfungen. Den Sektionen wird an-
gelegentlich empfohlen, die umliegenden Gebiete in den Be-
reich der Lehrlingsprüfungen zu ziehen und durch Publika-
tionen sein Möglichstes zur Erhöhung der Frequenz beizutragen.

Die Kommission beantragt, es seien diese Postulate den
Sektionen mitzuthemen und im Laufe des Herbstes in einer
außerordentlichen Delegiertenversammlung zu diskutieren.

Herr Kantonsrath Berchtold (Thalweil) warnt davor, das erst vor 2 Jahren eingeführte Prüfungs-Reglement schon wieder zu revidiren und dafür eine außerordentliche Delegirtenversammlung einzuberufen, und beantragen zu beschließen, daß von Veranstaltung weiterer Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen abgesehen werde. Die H. B. und Wild widerlegen diese Anschauungen und vertheidigen die Anträge der Kommission. Die Ausstellung hat viele nützliche Lehren gegeben. Das Schweizer. Prüfungsdiplom wird seinen Werth nur behalten mittelst wesentlicher Verbesserung des Prüfungsverfahrens, welche eine Revision des Reglements zur Voraussetzung hat. Die Anträge des Herrn Berchtold werden zurückgezogen und diejenigen der Kommission gutgeheißen.

(Schluß folgt.)

Schweizerischer Gewerbeverein.

(Preis schreiben Nr. 120.)

Werthe Vereinsgenossen!

Unsere Delegirtenversammlung in Bern vom 14. Juni hat u. A. folgende Beschlüsse gefaßt, die wir Ihrer besondern Beobachtung und Berücksichtigung empfehlen möchten:

A. Betreffend das Referendum gegen den Zolltarif.

„Der Schweiz. Gewerbeverein in Erwägung, daß die gegenwärtig schwebenden Handelsvertrags-Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland-Oesterreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflusst werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt:

„Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweiz. Gewerbeverein bei einer Volksabstimmung für die Annahme des Zolltarifes ein.“

Dieser Beschluß ging von folgenden Erwägungen aus:

In dem Bundesgesetz betreffend den schweizerischen Zolltarif vom 10. April 1891, der den gegenwärtigen Handelsvertragsunterhandlungen mit Deutschland, Oesterreich, Italien, Frankreich u. s. w. als Grundlage zu dienen hat, sind die Wünsche der schweizerischen Gewerbetreibenden in Bezug auf den Schutz der einheimischen Produktion in einer Weise berücksichtigt worden, wie es nach eventueller Verwerfung dieses Gesetzes durch die Volksabstimmung von einem künftigen Zolltarife nicht erwartet werden dürfte. Wenn auch einzelne Tarifansätze nicht allen Erwartungen entsprechen mögen, so kann doch nach unserer Ueberzeugung der neue Zolltarif im Großen und Ganzen als ein Werk gegenseitiger Verständigung und allseitiger Abwägung der verschiedenartigen Interessen zum Zwecke der gemeinsamen Wohlfahrt und des Gedeihens unserer gewerblichen und landwirthschaftlichen Produktion bezeichnet werden.

Bei ruhiger Ueberlegung und Prüfung der äußerst kritischen Sachlage können wir die Gründe Derjenigen, welche das Referendum gegen den Zolltarif anrufen und damit eine angebliche Vertheuerung unserer Lebensmittel verhindern wollen, nicht als stichhaltig ansehen. Wir bedauern diese Referendumsbewegung auch im Interesse unserer arbeitenden Bevölkerung. Die nationale Arbeit darf nicht noch mehr als bisher verdrängt werden durch die ausländische Massenproduktion, welche mittelst geringer Löhne und minderwerthigen Materials sich selbst auf dem einheimischen Markte konkurrenzfähig zu machen versteht. Diese ausländische Konkurrenz wird, wenn sie nicht durch mäßige Zölle eingeschränkt werden kann, entweder eine Reduktion unserer Arbeitslöhne oder eine Verminderung der Produktion zur sichern Folge haben. Beides wäre für unsere

arbeitende Bevölkerung gleich nachtheilig, nachtheiliger jedenfalls als die befürchtete Vertheuerung der Lebensmittel.

Wir geben auch zu bedenken, daß die beanstandeten hohen Ansätze unseres Zolltarifes, obschon nur theilweise denjenigen unserer Nachbarstaaten sich nähernd, nicht zur vollen Anwendung kommen, sondern voraussichtlich in den Handelsverträgen eine erhebliche Reduktion erleiden werden. Diese höhern Zollansätze haben ja lediglich den Zweck, als Kampfwaffe zu dienen, d. h. bei den Vertragsunterhandlungen vom Auslande billigere Ausgangszölle für unsere Industrien und Gewerbe zu erkämpfen. Wird diese Waffe unsern Unterhändlern durch einen allfälligen Volksentscheid entzogen, so ist auch die Erlangung günstigerer Ausführbedingungen für die einheimische Produktion in Frage gestellt.

Das Referendumsbegehren unterzeichnen heißt somit im gegenwärtigen Momente nichts anderes, als die langjährigen Bemühungen unserer Behörden und Vereine auf die Erlangung günstigerer Konkurrenzbedingungen in unserem Handelsverkehr mit dem Auslande aufs Spiel setzen.

Wir hegen die volle Ueberzeugung, daß unsere Bundesbehörden im geeigneten Momente von ihren Befugnissen Gebrauch machen und eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel, soweit sie als eine Folge der Zölle angesehen werden könnte, zu vermeiden wissen werden.

Wir warnen somit unsere Vereinsgenossen, sich durch die Beweggründe der Referendumsfreunde hange machen zu lassen und fordern sie auf, bei einer allfälligen Volksabstimmung mit aller Entschiedenheit für den im Interesse der einheimischen Produktion geschaffenen neuen Zolltarif einzustehen zu wollen.

B. Betreffend die schweizerische Fabrik- und Gewerbe-gesetzgebung.

1) Antrag des Zentralvorstandes: „Der Zentralvorstand wird namentlich in Anbetracht, daß die ausdehnende Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ihre äußerste Grenze erreicht, wenn nicht überschritten hat, eingeladen, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß mit aller Beförderung ein schweizerisches Gewerbegesetz erlassen, bezw. zunächst die Kompetenz für ein betreffendes Bundesgesetz begründet werde.“

2) Antrag des Herrn Siegerist (Bern): „Der Zentralvorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschluß vom 3. Juni zurückkommen, eventuell diejenigen Zusatzbestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offenbare Unzulänglichkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder mechanische Motoren verwenden noch außergewöhnliche Gefahren für Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgesetz fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.“

Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Betriebe, welche den Normalarbeitstag bereits eingeführt haben und für Ueberzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgesetz die Bestimmungen betreffend Ueberzeit keine Anwendung finden.“

3) Antrag des Herrn Rychner (Aarau): „Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegirtenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten.“

Der Zentralvorstand wird nicht verfehlen, diese Beschlüsse den h. Bundesbehörden in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und dahin zu wirken, daß die Anhandnahme der schweizerischen Gewerbegesetzgebung nach Möglichkeit gefördert werde.

Was speziell die Ausdehnung des Fabrikgesetzes betrifft, so möchten wir unsere Sektionen und deren einzelne Mitglieder einladen, auf die Anwendung des neuesten Bundes-